

## **Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges und der Schülerbeförderungs-VO; Hinweise zur Schülerbeförderung für Schüler der Staatlichen Fachoberschulen und der Staatlichen Berufsoberschulen für das Schuljahr 2025/2026**

Die gesetzlichen Leistungen der Schülerbeförderung sind für die Schüler/innen mit Vollzeitunterricht an Fachoberschulen und Berufsoberschulen ab der Jahrgangsstufe 10 eingeschränkt. Die Erziehungsberechtigten bzw. Schüler/Schülerinnen müssen sich grundsätzlich selbst um eine Beförderung kümmern. Sie erhalten die notwendigen Fahrkosten **auf Antrag im Nachhinein** erstattet. Es gelten die gleichen Beförderungsgrundsätze wie für die Schüler/innen an anderen Vollzeitschulen bis zur Jahrgangsstufe 10:

- Mindestschulweglänge von mehr als **drei** Kilometer,
- Besuch der **nächstgelegenen Schule** (das ist die Schule der gewählten Schulart und Ausbildungsrichtung/Fachrichtung, die mit dem geringsten objektiven Beförderungsaufwand erreichbar ist),
- vorrangige Benutzung der **vorhandenen Verkehrsmittel** zu den **günstigsten Fahrtarifen**,
- Benutzung der **kürzesten zumutbaren Verbindung**,
- Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen nur **in Ausnahmefällen** und **nur auf Antrag**.

Bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen zählen zum notwendigen Schülerbeförderungsaufwand die Fahrkosten zwischen dem Ort des gewöhnlichen Aufenthalts (Wohnung) und dem Besuch des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts (nicht des Wahlunterrichts), bei der Fachoberschule auch zur Teilnahme an schulischen Praktika anstelle des Schulunterrichts.

Von den notwendigen Fahrkosten müssen die Unterhaltleistenden der Schüler/innen einen Betrag bis zu **320 EUR** pro Schüler/Schülerin im Schuljahr (**seit 01.08.2023**), **höchstens jedoch 490,00 EUR** im Schuljahr innerhalb der Familie selbst tragen. Die Höhe der Familienbelastungsgrenze ist unabhängig von der Schulweglänge, von der Dauer des Schulbesuches im Schuljahr und von der Zahl der Kinder, für die Fahrkosten aufzubringen sind.

Eine Befreiung von der Familienbelastung auf Antrag besteht, wenn

- der/die Unterhaltleistende/die Unterhaltleistenden das Kindergeld für mindestens drei Kinder bezieht/beziehen **und** der/die betreffende Schüler/in im gemeinsamen Haushalt des/der Unterhaltleistenden lebt. Der Kindergeldbezug ist zumindest für den Monat **August 2025** nachzuweisen (z.B. durch Bescheinigung der Kindergeldkasse oder des Arbeitgebers, Lohn- oder Gehaltsabrechnung, Kontoauszug der Bank). Nachweise für frühere Monate werden regelmäßig nicht anerkannt, Nachweise für spätere Monate sind zum Nachteil für den/die Unterhaltleistenden.
- der/die Unterhaltleistende/die Unterhaltleistenden oder der/die betreffende Schüler/in laufende Sozialhilfeleistungen als Hilfe zum Lebensunterhalt oder laufende Leistungen als Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht/beziehen **und** der/die betreffende Schüler/in im gemeinsamen Haushalt des/der Unterhaltleistenden lebt. Als Nachweis für den tatsächlichen Bezug ist der Leistungsbescheid, **Stand August 2025**, vorzulegen.
- der/die betreffende Schüler/in dauernd behindert ist **und** auf Grund der Behinderung eine Beförderung erforderlich ist. Die Art und der Grad der Behinderung müssen nachgewiesen werden (z.B. durch den Schwerbehindertenausweis, fachärztliches Gutachten).

### **Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus, Zug)**

Für die Fahrten in öffentlichen Verkehrsmitteln müssen sich die Schüler die Fahrkarten selbst kaufen. Als notwendige Schülerbeförderungskosten werden die kostengünstigsten Fahrkarten (je nach Umfang der Nutzung das Deutschlandticket (seit Mai 2023), Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten, Zehnerkarten, seit August 2020 auch das kostenfreie Jugendticket für Fahrten nach 14.00 Uhr (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) anerkannt. Der/Die Schüler/in bzw. dessen Unterhaltleistende sind selbst dafür verantwortlich, die kostengünstigsten Fahrkarten zu erwerben.

Das Deutschlandticket ist ein persönliches Abonnement und kann als digitales Ticket über einen Webshop der Mobilitätszentrale der Kreiswerke Cham ([www.landkreis-cham.de](http://www.landkreis-cham.de) unter BreitbandKreiswerke/Mobilität), aber auch bei allen größeren Verkehrsunternehmen/Verkehrsverbänden (z.B. DB, RBO, RVV) erworben werden. Für den Kauf von Schülermonatskarten/Schülerwochenkarten verlangen die Verkehrsunternehmen einen Nachweis über die Schülereigenschaft. Das entsprechende Formular kann im Internet unter [www.landkreis-cham.de](http://www.landkreis-cham.de) Stichwort Berechtigungskarte, heruntergeladen werden. Es ist auch in der Mobilitätszentrale der Kreiswerke Cham und bei den Busfahrern (für VLC-Karten und RBO-Karten) erhältlich.

Die gekauften Fahrkarten können am Ende des Schuljahres bei den Kreiswerke Cham - Mobilität zur Erstattung der Fahrkosten eingereicht werden. Die Antragstellung ist online oder in Papierform möglich. Im Nachfolgenden der Link zum Antrag:

Fahrkostenantrag ÖPNV-Benutzung: <https://forms.landkreis-cham.de/formcycle/form/provide/3002/>

### **Benutzung von Schulbussen des Landkreises**

Sofern eine Mitfahrt in Schulbussen auf einer Teilstrecke oder auf dem gesamten Schulweg gewünscht wird, kann ein entsprechender Antrag mittels **Erfassungsbogen** online, gestellt werden. Bitte setzen Sie sich **bis spätestens Mitte August 2025** mit den Kreiswerke Cham – Mobilität in Verbindung.

### **Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen auf dem Schulweg**

Der Einsatz des privaten Kraftfahrzeuges (Auf Grund des gesetzlichen Vorranges der vorhandenen Verkehrsmittel gelten strenge Voraussetzungen) muss durch die Kreiswerke Cham – Mobilität als notwendig anerkannt sein, damit Fahrkosten überhaupt geltend gemacht werden können. Im Nachfolgenden die Anträge hierzu:

Antrag auf Anerkennung bei Pkw-Einsatz: <https://forms.landkreis-cham.de/formcycle/form/provide/4655/>

Antrag auf Fahrkostenerstattung Pkw: <https://forms.landkreis-cham.de/formcycle/form/provide/4752/>

### **Fahrkostenerstattung grundsätzlich erst nach Ablauf des Schuljahres**

Der Antrag auf Erstattung der Fahrkosten kann online oder in Papierform gestellt werden. Für das Schuljahr **2025/2026** muss der Antrag bis spätestens **31. Oktober 2026** bei der Kreiswerke Cham - Mobilität **eingegangen** sein. Die Einreichungsfrist kann **nicht** verlängert werden. Sie ist eine gesetzliche Ausschlussfrist, d. h. Anträge, die nach dem 31. Oktober.2026 bei den Kreiswerke Cham - Mobilität eingehen, dürfen nicht mehr bearbeitet werden. Der Grund für die Säumnis ist dabei ohne Bedeutung.

Rechtsstand: Januar 2025